

Abschrift  
**VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG**



Az.: 5 A 117/07

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau . . . . .

Staatsangehorigkeit: turkisch,

Klagerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalte Lerche und andere,  
Blumenauer Strae 1, 30449 Hannover, - 2006/00030-su/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt fur Migration und Fluchtlinge,  
Boeselagerstrae 4, 38108 Braunschweig, - 5198171-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und  
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mundliche Verhandlung  
vom 29. August 2007 durch den Richter Rollig als Einzelrichter fur Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass fur die Klagerin ein Ab-  
schiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die

Türkei vorliegt. Der Bescheid vom 10.05.2007 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt die Anerkennung als Asylberechtigte.

Die am 15.01.1985 in der Türkei geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach ihren eigenen Angaben am 05.07.2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18.01.2006 stellte sie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Im Rahmen ihrer Anhörung am 09.02.2006 trug sie zur Begründung im Wesentlichen Folgendes vor: Sie sei in Alten Ova in der Nähe von Korkut in der Provinz Mus aufgewachsen und habe dort bis zu ihrer Ausreise bei ihrer Familie gelebt. Sie habe 5 jüngere Schwestern, die noch zu Hause bei ihren Eltern lebten. Die dortige Mittelschule habe sie bis zur 8. Klasse besucht und 1998 oder 1999 verlassen und danach im Hause ihrer Familie Hausarbeiten verrichtet. Sie habe in ihrem Heimatort einen Mann namens Kamuran näher kennengelernt. Sie seien nicht standesamtlich verheiratet gewesen und es habe auch keine Zeremonie nach kurdischem Ritus gegeben. Am Ende der Anhörung gab die Klägerin an, ein Iman habe sie getraut. Den Nachnamen des Kamuran kenne sie nicht. Auf die Frage, warum sie den Nachnamen nicht wisse, wenn sie lange mit ihm zusammengelebt habe, antwortete sie, ihn nie gefragt zu haben. Kamuran habe nicht in ihrem Dorf gelebt, sondern sich nur manchmal im Dorf aufgehalten. Seine Familie kenne sie nicht. Eine andere Familie habe dann um ihre Hand angehalten und ihre Familie habe zugestimmt. Sie habe dies aber nicht gewollt und sei daraufhin

mit Kamuran geflohen. Finanziert hätten sie die Flucht durch den Verkauf von Gold, das ihr gehört habe. Sie habe, in der Türkei viel Gold besessen, ihrer Familie sei es sehr gut gegangen. Kamuran und sie hätten ihr Dorf mit dem Bus in Richtung Ankara verlassen, seien von dort mit dem Bus nach Istanbul weitergereist und dann nach Deutschland geflogen. An Einzelheiten könne sie sich nicht erinnern, weil sie sich ständig übergeben und deswegen Schlaftabletten genommen habe. In der Bundesrepublik Deutschland habe sie sich mit Kamuran in einer Wohnung versteckt gehalten. Er habe ihr gesagt, ihr Aufenthalt sei illegal und sie dürfe das Zimmer nicht verlassen. Sie habe sich daran gehalten. Vor etwa fünf Monaten habe Kamuran sie in ein türkisches Restaurant namens Öz Urfa eingeladen. Dort sei er kurz hinausgegangen und nicht mehr wiedergekommen. Er habe sie dort verlassen. Der Besitzer des Restaurants habe eine Familie aus Mus gekannt, die sie aufgenommen habe und bei der sie fünf Monate geblieben sei. Sie sei schwanger von Kamuran gewesen. Ihr Kind habe sie am 21.01.2006 in einem Krankenhaus in Deutschland geboren. Sie habe Angst vor ihrer Familie in der Türkei, weil sie mit einem Kind in die Türkei zurückkommen würde, dessen Vater sie verlassen habe und mit dem sie nicht verheiratet sei. Wenn man von zu Hause weggehe, dann gebe es keine Rückkehr, ihre Familie würde sie nicht am Leben lassen. Seit ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland habe sie keinen Kontakt mit ihrer Familie. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei habe sie dort keinen Lebensunterhalt. Andere Gründe für ihre Asylantragstellung gebe es nicht. Sie habe sich nie politisch betätigt. Auf die Frage, warum sie erst am 18.01.2006 einen Asylantrag gestellt habe, gab die Klägerin an, sie habe nicht vorgehabt, einen Asylantrag zu stellen. Grund für die Stellung des Asylantrages sei die bevorstehende Geburt ihres Kindes gewesen. Ursprüngliche habe sie die Geburt ihres Kindes allein zu Hause durchführen wollen. Die Familie, bei der sie wohne, habe ihr aber gesagt, dies sei nicht möglich.

Mit Bescheid vom 10.05.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich unbegründet ab, verneinte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, forderte die Klägerin zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung an. Zur Begründung wird ausgeführt, die Klägerin sei nicht als asylberechtigt anzuerkennen und es bestehe auch kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, weil die türkischen Behörden Blutrachetaten verfolgen und bestrafen würden und diese dem türkischen Staat nicht zuzurechnen seien. Die Klägerin könne auch mit ihrem Kind ohne Hilfe ihrer Familie in der Türkei leben. Insbesondere sei davon auszugehen, dass sie in den westlichen Großstädten der Türkei vor Übergriffen ihrer Familie sicher sei.

Dagegen hat die Klägerin am 17.05.2007 Klage erhoben und trägt zur Begründung vor, ihr drohe auch im Westen der Türkei die Gefahr der Blutrache, weil ihre weit verzweigte Familie sehr religiös und traditionell sei und auch in der Westtürkei lebe. Dem türkischen Staat gelinge es nicht, für einen effektiven Schutz alleinstehender Frauen zu sorgen, denen ein ehrverletzendes Verhalten vorgeworfen werde. Sie sei auch nicht in der Lage, ihre und die Existenz ihres Kindes zu sichern. Eine Unterbringung in Frauenhäusern sei nur in äußerst begrenztem Umfange möglich.

In der informatorischen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung trägt die Klägerin vor, sie habe Kamuran bei einer Hochzeit in ihrem Dorf kennengelernt und sie hätten sich verliebt. Kamuran sei aus einem anderen Dorf gekommen und ihre Familie habe ihn nicht gekannt. Wie dieses Dorf heiße und wie weit es von ihrem Dorf entfernt sei, wisse sie nicht. Sie habe nicht oft das Haus ihrer Familie verlassen, weil diese ihr es nicht erlaubt habe. Sie sei daher auch nicht in dem Dorf gewesen, aus dem Kamuran stamme. Den Nachnamen von Kamuran kenne sie nicht. Sie sei verliebt gewesen, der Nachname habe sie nicht interessiert. Wann sie Kamuran kennengelernt habe, wisse sie nicht. An Zeiträume könne sie sich nicht erinnern, es sei wohl im Frühling des Jahres gewesen, in dem sie aus der Türkei mit ihm geflohen sei. Sie habe Kamuran eine mündliche Vollmacht gegeben und er sei damit zum Iman gegangen, der sie dann religiös getraut habe. Ihre Familie sei sehr religiös und habe einen anderen Mann für sie ausgesucht, den sie heiraten sollte. Für ihre Familie sei es nicht ausschlaggebend gewesen, dass sie damit nicht einverstanden gewesen sei. Ihre Familie habe von dem Verhältnis mit Kamuran nichts gewusst und sie habe ihrer Familie gegenüber nicht erwähnt, dass sie im Falle der geplanten Heirat fliehen werde. Ihre Familie habe zwar keine konkreten Drohungen ihr gegenüber ausgesprochen, es sei aber Sitte in ihrem Dorf, dass das getan werde, was die Familie sage. In ihrer Familie sei die Blutrache jedoch noch nicht tatsächlich ausgeübt worden. Sie habe ihren Goldschmuck Kamuran gegeben, der damit die Flucht finanziert habe. Auf die Bitte ihrer Prozessbevollmächtigten zu schildern, unter welchen Umständen sie ihre Familie verlassen habe, erklärt die Klägerin, es sei am Abend gewesen. Kamuran habe sie hinter dem Haus abgeholt und sie seien zusammen geflüchtet. Sie sei dann mit einem gefälschten Pass illegal nach Deutschland eingereist und habe mit Kamuran allein in einer Wohnung gelebt, die sie nie verlassen habe, weil Kamuran ihr dies verboten habe. Nach einigen Monaten habe sie zum ersten Mal die Wohnung verlassen und sei mit Kamuran in ein Restaurant namens Öz Ufra gegangen. Sie hätten dort an einem Tisch gesessen und Kamuran habe in etwa gesagt, er würde zur Toilette gehen oder er müsse kurz telefonieren. Er sei dann nicht wiedergekommen. Der Besitzer des Restaurants habe eine kurdische Familie benachrichtigt. Die Familie habe sie aufgenommen und auch die

Rechnung für sie bezahlt. Sie habe anfangs keinen Asylantrag stellen wollen, diese Familie habe sie aber dazu gedrängt. Diese Familie habe keinen Kontakt mit ihrer Familie in der Türkei. Auf Vorhalt, sie habe in der Anhörung vor dem Bundesamt ausgesagt, die Familie kenne ihre Familie in der Türkei, erklärt die Klägerin, die Familie kenne ihre Familie in der Türkei vom Namen her, sei aber nicht verwandt oder befreundet mit dieser. Die Klägerin gibt an, sie habe zwar Bekannte in der Türkei, unter anderem auch in der Westtürkei, diese kenne sie aber nicht persönlich, ihr Vater habe diese ab und zu besucht. Ihre Verwandten und Bekannten würden sich aber nicht um sie kümmern, weil diese ihren Vater kennen würden und es in der Türkei eine Schande sei, als Mädchen von zu Hause wegzulaufen. Seit ihrer Ausreise habe sie keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.05.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die das Gericht trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden konnte, weil es in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I. Die Klage ist im Hauptantrag unbegründet. Der Klägerin steht weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG noch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Insoweit nimmt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Ergänzend und im Hinblick auf den Vortrag im gerichtlichen Verfahren führt das Gericht aus, dass die von der Klägerin befürchteten Racheakte seitens ihrer Familie bereits nach ihrem eigenen Vortrag keine Akte türkischer staatlicher Gewalt im Sinne einer politischen Verfolgung darstellen. Die befürchteten Straftaten, die in den Bereich der Blutrache fallen, sind gemäß dem türkischen Strafgesetzbuch mit lebenslanger Haftstrafe bedroht. Der türkische Staat ist willens und in der Lage, gegen kriminelle Übergriffe durch Dritte einzuschreiten und die Betroffenen zu schützen. Der türkische Staat ahndet Blutrachetaten hart und unabhängig von der Volkszugehörigkeit der betroffenen Familien, weil die Blutrache den staatlichen Interessen wegen des Verstoßes gegen das staatliche Straf- und Gewaltmonopol zuwiderläuft (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 04.02.2005 – 11 LA 17/05 –, juris; VG Aachen, Urteil vom 23.10.2006 – 6 K 2348/05.A –, juris; VG Saarland, Urteil vom 27.04.2006 – 6 K 137/04.A –, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 19.08.2003 – 5 A 278/03 -). Unbeachtlich ist dabei, dass der türkische Staat keinen absoluten, lückenlosen Schutz gewährleisten kann, weil dies durch keinen – auch nicht den deutschen – Staat garantiert werden kann (vgl. VG Aachen, aaO). Das Risiko aus Gründen der Blutrache angegriffen zu werden, muss die Klägerin als einen mit ihrem Kulturkreis untrennbaren Lebensumstand tragen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2006 – 4 K 2445/06.A –, juris). Daher ist es der Klägerin auch zuzumuten, z. B. in eine Großstadt in der Westtürkei zu ziehen. Dort existiert eine gegenüber ländlichen Regionen erhöhte Polizeipräsenz und damit Schutzmöglichkeit für die Klägerin. Gleichzeitig ist in den Großstädten der Westtürkei die Gefahr geringer, von der Familie der Klägerin aufgespürt zu werden. Zwar, können auch in der Westtürkei im Einzelfall Blutrachetaten geschehen, die Wahrscheinlichkeit und Akzeptanz einer solchen Tat ist dort aber im Gegensatz zum Südosten der Türkei geringer (vgl. Niedersächsisches OVG, aaO). Die Klägerin trägt auch keine Umstände vor, die eine besondere Gefahr der Blutrache im Einzelfall belegen. Zwar

ist ihre Familie sehr traditionell und Angehörige der Familie leben auch in der Westtürkei, die Familie der Klägerin hat aber nach ihren eigenen Angaben keine Drohungen ihr gegenüber ausgesprochen und bisher sind in der Familie auch keine Blutrachetaten an anderen Familienmitgliedern ausgeübt worden.

II. Die Klage ist jedoch mit dem Hilfsantrag begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine drohende existenzielle Gefährdung der allein-erziehenden Klägerin ist anzunehmen.

Allgemeine Gefahren, wie etwa unzureichende Existenzbedingungen im Heimatland, können im Einzelfall zu einem zwingenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 führen, wenn angesichts dieser Gefahren eine Abschiebung des betreffenden Ausländers unter Würdigung des in seinem Falle verfassungsrechtlich geboten Schutzes nicht verantwortet werden kann. Dies gilt auch hinsichtlich Gefahren allgemeiner Art im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wozu die hier vorliegende Gefahr gehört, durch eine unzureichende soziale Infrastruktur zu Schaden zu kommen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.03.2007 – 20 A 5164/04 –, juris), denn die Unzumutbarkeit ergibt sich dann für den konkreten Einzelfall aus dem verfassungsrechtlich unabdingbar geboten Schutz des Lebens und der körperlichen Unverletzlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.1996 – 1 C 6.95 –, BVerwGE 102, 249 (258)). Das wirtschaftliche Existenzminimum des Ausländers in seinem Heimatland, d. h. das Vorhandensein eines Obdachs, die Gewährleistung ausreichender Verpflegung und die Verfügbarkeit einer Grundversorgung im medizinischen Bereich, muss dementsprechend gesichert sein (VG Mainz; Urteil vom 17.02.2005 – 1 K 652/04.MZ –, juris).

Die Klägerin hat am 21.01.2006 ein nichteheliches Kind geboren. Sie hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass sie aufgrund des nichtehelichen Kindes und ihrer Flucht vor einer von ihrer Familie arrangierten Heirat von ihrer Familie bei einer Rückkehr in die Türkei verstoßen, zumindest nicht unterstützt werde. Sie ist damit in der Türkei ohne jeglichen familiären Rückhalt. Der Vortrag der Klägerin ist in sich schlüssig. Die Angaben der Klägerin in der Anhörung vor der Beklagten und in der mündlichen Verhandlung stimmen überein. Anhaltspunkte für einen anderen Sachverhalt sind nicht er-

sichtlich. Insbesondere stammt die Klägerin aus einer wohlhabenden Bauernfamilie, so dass eine Ausreise aus wirtschaftlichen Gründen nicht naheliegt. Sie wurde von ihrer Familie traditionell und religiös erzogen und durfte das Haus ihrer Familie kaum verlassen. Die Schule verließ sie nach der achten Klasse und erledigte seitdem Hausarbeiten für ihre Familie. Dieser kulturelle Hintergrund erklärt die wenig detaillierte Schilderung der Klägerin, die oftmals nur zögerlich und auf Nachfrage erfolgte. So haben u. a. konkrete Zeit- und Ortsangaben für die Klägerin keine besondere Bedeutung. Dies gilt auch für den Nachnamen ihres damaligen Geliebten Kamuran. Hinzukommt, dass die Klägerin ihr Verhalten als Schande empfindet, das den Wertvorstellungen ihrer Familie nicht entspricht und sich daher möglichst nicht dazu äußern möchte. Die Klägerin ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes in der mündlichen Verhandlung noch stark von dem kulturellen Verständnis ihrer Familie geprägt. Sie trägt dementsprechend Ereignisse, die sie zum einen emotional tief bewegt und zum anderen nicht im Einflusskreis des Elternhauses ereignet haben, wie das Geschehen in dem Restaurant, ausführlich vor.

Die Kammer geht in ihrer bisherigen Rechtsprechung (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 17.01.2005 – 5 A 29/04 -; Urteil vom 06.12.2004 – 5 A 298/04 -) zwar davon aus, dass alleinstehende Frauen – auch ohne Berufsausbildung - bei einer Rückkehr in die Westtürkei nicht notwendig in eine auswegslose Situation geraten, weil grundsätzlich die Möglichkeit besteht, staatliche Unterstützung zu erhalten. Zum Beispiel gewährt der Fonds für Sozialhilfe und Solidarität in sozialen Notlagen mittellosen Personen Unterstützung und es besteht die Möglichkeit der Unterbringung in Frauenhäusern. Hierbei berücksichtigt das Gericht aber auch, dass die Versorgung der Bedürftigen uneinheitlich und anhand subjektiver Kriterien erfolgt und die Anzahl der verfügbaren Plätze in den Frauenhäusern sehr begrenzt ist (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: Dezember 2006) des Auswärtigen Amtes, S. 43; Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 31.08.2005 Türkei, S. 11 ff.). Unter Beachtung dieser generellen Unzulänglichkeiten der staatlichen Unterstützung in der Türkei und den von der Klägerin vorgetragene Umständen, insbesondere des Fehlens jeglichen familiären Rückhalts und der Pflege eines Kleinkindes, entspricht ihre Situation nicht der normalen Situation alleinstehender Frauen in der Westtürkei. Da sie ihr Kind aufgrund seines Alters pflegen und beaufsichtigen muss, wird sie nicht dazu in der Lage sein, auch nur Gelegenheitsarbeiten annehmen zu können und damit den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihr Kind zu erwirtschaften. Ihre wirtschaftliche Existenz ist damit - auch in der Westtürkei - als alleinerziehende Mutter eines Kleinkindes nicht gewährleistet (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 17.01.2005 aaO, für eine alleinerziehende Mutter in der Türkei; vgl. VG Mainz; Urteil vom 17.02.2005, aaO, für eine schwangere Frau in der Türkei; vgl. ferner OVG

Saarland, Beschluss vom 12.07.2006 – 3 Q 45/05 – juris, für eine alleinerziehende Mutter mit Kleinkindern im Kongo; generell a. A. offenbar OVG Nordrhein-Westfalen aaO, für eine schwangere Frau in Kabul).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Röllig